

**Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung des Zweckverbandes
kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung
Ludwigslust (ZkWAL) vom 19.12.2022
- Gebührensatzung dezentrale Schmutzwasserentsorgung –**

Aufgrund der §§ 5 und 154 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019; der §§ 1,2,6 und 12 ff. des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 und der Abwassersatzung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 19.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Teil I Allgemeines

- § 1 Öffentliche Einrichtungen und Abgabenerhebung
- § 2 Grundsatz
- § 3 Gebührensschuldner
- § 4 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Teil II Kläranlagen

- § 5 Gebührenmaßstäbe für die dezentrale Schmutzwasserentsorgung
- Kleinkläranlagen-**
- § 6 Gebührensätze für Kleinkläranlagen
- § 7 Veranlagung und Fälligkeit

Teil III abflusslose Sammelgruben

- § 8 Grundgebühr und Benutzungsgebühr für die dezentrale Schmutzwasserentsorgung
- § 9 Gebührenmaßstab für die dezentrale Schmutzwasserentsorgung
- abflusslose Sammelgruben-**
- § 10 Gebührensätze für abflusslose Sammelgruben
- § 11 Veranlagung und Fälligkeit

Teil IV sonstige Gebühren

- § 12 Restentleerung
- § 13 Havariefahrt
- § 14 Fehlfahrt
- § 14 a Veranlagung und Fälligkeit

Teil V Schlussbestimmungen

- § 15 Auskunftsanzeige und Duldungspflicht
- § 16 Datenverarbeitung
- § 17 Ordnungswidrigkeiten
- § 18 Inkrafttreten

Teil I Allgemeines

§ 1 - Öffentliche Einrichtung und Abgabenerhebung

(1) a) Grundstücke, auf denen Fäkalschlamm anfällt und die nicht an die Einrichtung zur zentralen öffentlichen Schmutzwasserentsorgung angeschlossen sind, werden gemäß § 1 Abs. 2 b) der Abwassersatzung des ZkWAL in der jeweils aktuellen Fassung durch die öffentliche Einrichtung dezentrale Schmutzwasserentsorgung Kleinkläranlagen entsorgt.

b) Grundstücke, auf denen Schmutzwasser anfällt und die nicht an die Einrichtung zur zentralen öffentlichen Schmutzwasserentsorgung angeschlossen sind, werden gemäß § 1 Abs. 2 c) der Abwassersatzung des ZkWAL in der jeweils aktuellen Fassung durch die öffentliche Einrichtung dezentrale Schmutzwasserentsorgung abflusslose Sammelgruben entsorgt.

(2) Der ZkWAL erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung dezentrale Schmutzwasserentsorgung gemäß § 1 Abs. 2 b) der Abwasserbeseitigungssatzung zur Deckung der Kosten des Betriebes, der Unterhaltung und Verwaltung der Einrichtung zur Schmutzwasserentsorgung einschließlich der Verzinsung des aufgewandten Kapitals und der Abschreibungen.

§ 2 - Grundsatz

Der ZkWAL erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen "dezentrale Schmutzwasserentsorgung" gem. § 1 Abs. 2 b), c) der Abwassersatzung.

§ 3 – Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer im jeweiligen Erhebungszeitraum nach den grundsteuerlichen Vorschriften, Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. In der Regel ist Gebührenschuldner damit der Eigentümer des Grundstückes. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte Gebührenschuldner. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte haften als Gesamtschuldner. Wohnungs- oder Teileigentümer als Mitglieder einer Eigentümergemeinschaft haften als Gesamtschuldner für die auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Benutzungsgebühren. Die Gebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

(2) Einen Wechsel des Gebührenschuldners haben der bisherige wie auch der neue Gebührenschuldner unverzüglich schriftlich beim ZkWAL anzuzeigen.

(3) Bei einem Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenschuld mit Ablauf des Tages, an dem der Wechsel angezeigt wird, auf den neuen Gebührenschuldner über. Wenn der bisherige Gebührenschuldner die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung entfallen, gesamtschuldnerisch neben dem neuen Gebührenschuldner, längstens jedoch bis zum Ablauf des Kalenderjahres. Der Nachweis über den Wechsel kann einen späteren Übergangstermin bestimmen.

§ 4 - Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück der öffentlichen Anlage zur dezentralen Schmutzwasserentsorgung Kleinkläranlagen oder abflusslose Sammelgrube zugehörig ist und/oder der jeweiligen öffentlichen Anlage zur dezentralen Schmutzwasserentsorgung von dem Grundstück Fäkalschlamm oder Schmutzwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Anschlusskanal zur zentralen Schmutzwasserentsorgung hergestellt wird oder die Zuführung von Fäkalschlamm oder Schmutzwasser endet.

Teil II Kleinkläranlagen

§ 5 - Gebührenmaßstäbe für die dezentrale Schmutzwasserentsorgung -Kleinkläranlagen-

(1) Die jährliche Grundgebühr wird für das Vorhalten der öffentlichen Einrichtung zur de-zentralen Entsorgung von Fäkalschlamm aus grundstückseigenen Kleinkläranlagen erhoben. Die Grundgebühr wird pro zu entsorgendes Grundstück erhoben und wird auch dann fällig, wenn die öffentliche Einrichtung im Erhebungszeitraum nicht benutzt wurde.

(2) Die Gebühr für die Entsorgung des Fäkalschlammes aus den grundstückseigenen Kleinkläranlagen wird erhoben für die Entleerung/Entschlammung, den Transport und die Mitbehandlung auf den verbandseigenen Kläranlagen. Die Menge bemisst sich nach dem ab-gesaugten und abgefahrenen Fäkalschlamm. Die Abfuhrmenge umfasst auch das Spülwasser, soweit dessen Einsatz erforderlich ist. Die Menge des abgefahrenen Fäkalschlammes wird an der zugelassenen und werkseitig geprüften Messeinrichtung des Saugwagens gemessen und sollte vom Gebührenpflichtigen oder dessen Beauftragten schriftlich bestätigt werden. Bei Abwesenheit des Gebührenpflichtigen gilt die Menge, die vom ZkWAL beauftragten Entsorgungsunternehmen ermittelt wurde. Die Berechnungseinheit ist der Kubikmeter mit einer Nachkommastelle.

§ 6 - Gebührensätze für Kleinkläranlagen

(1) Der Grundgebührensatz für Kleinkläranlagen beträgt Tag genau berechnet jährlich 36,00 EUR/Grundstück.

(2) Die Gebührensätze für die Benutzungsgebühr betragen bei Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und Mehrkammerausfallgruben 21,32 EUR/m³.

§ 7 - Veranlagung und Fälligkeit

(1) Für die Grund- und Benutzungsgebühr für Kleinkläranlagen ist der Erhebungszeitraum das Kalenderjahr. Die Grundgebühr wird nach Ablauf des Erhebungszeitraumes durch Bescheid festgesetzt und ist vier Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Es können monatliche Abschläge auf die Grundgebühr erhoben werden. Diese werden am 15. eines jeden Monats fällig.

(2) Die Abrechnung der Benutzungsgebühr erfolgt nach erfolgter Abfuhr durch Bescheid. Der festgesetzte Betrag ist vier Wochen nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(3) Die Gebühr und die Abschlagszahlungen können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden. Vorauszahlungen werden nicht verzinst.

Teil III abflusslose Sammelgruben

§ 8 - Grundgebühr und Benutzungsgebühr für die dezentrale Schmutzwasserentsorgung

(1) Die jährliche Grundgebühr wird für das Vorhalten der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben erhoben. Die Grundgebühr wird pro zu entsorgendes Grundstück erhoben und wird auch dann fällig, wenn die öffentliche Einrichtung im Erhebungszeitraum nicht benutzt wurde.

(2) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Schmutzwasser aus den abflusslosen Sammelgruben wird erhoben für die Entleerung, die Entschlammung, den Transport und die Mitbehandlung auf den verbandseigenen Kläranlagen. Die Berechnungseinheit ist der Kubikmeter mit einer Nachkommastelle.

§ 9 - Gebührenmaßstab für die dezentrale Schmutzwasserentsorgung - abflusslose Sammelgruben -

(1) Der Gebührenmaßstab für die dezentrale Schmutzwasserentsorgung der abflusslosen Sammelgruben bemisst nach:

- a) der Wassermenge, die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage durch eine geeichte Messeinrichtung ermittelt wurde. Der Nachweis der auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen. Auf Antrag des Gebührenpflichtigen kann der ZkWAL einen den eichrechtlichen Vorschriften entsprechenden gesonderten Zähler als „Abzugszähler“ vorhalten. Abzugszähler werden ausschließlich durch den ZkWAL vorgehalten und verbleiben im Eigentum des ZkWAL.
- b) der Wassermenge, die aus der privaten Wasserversorgungsanlage (z. B. Brunnen) durch eine geeichte Messeinrichtung des ZkWAL ermittelt wurde.
- c) die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge bei Bestehen einer Schmutzwasser-Messeinrichtung des ZkWAL.

(2) Das Einleiten in die abflusslose Sammelgrube ohne Messeinrichtung auf der Trink- oder Schmutzwasserseite ist verboten.

(3) Ergibt eine Prüfung der Wasserzähler oder der Schmutzwassermesseinrichtung eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag zu erstatten oder nach zu entrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt ein Wasserzähler bzw. eine Schmutzwassermesseinrichtung nicht an, so ermittelt der ZkWAL die Wasser- bzw. Schmutzwassermenge für die Zeit seit der letzten fehlerhaften Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraumes oder aufgrund des vorjährigen Verbrauches durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Sich hieraus ergebende Ansprüche sind auf den Feststellungen des Fehlers des vorhergehenden Ablesezeitraumes beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens 2 Jahre beschränkt.

(4) Der Gebührenpflichtige hat dem ZkWAL nach dessen Aufforderung alle abrechnungsrelevanten Zählerstände umgehend zur Verfügung zu stellen.

(5) Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

§ 10 - Gebührensätze für abflusslose Sammelgruben

(1) Der Grundgebührensatz je Grundstück für abflusslose Sammelgruben beträgt Tag genau berechnet jährlich 90,00 EUR.

(2) Die Gebührensätze für die Benutzungsgebühr betragen bei Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben 6,25 EUR/m³.

§ 11 - Veranlagung und Fälligkeit

(1) Der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzenden Gebühren sind monatliche Vorauszahlungen zu leisten, die am 15. eines jeden Monats fällig werden. Die Höhe der Vorauszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt. Die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr wird in einer Jahresverbrauchsabrechnung ermittelt. Diese ergeht durch Bescheid.

(2) Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt.

(3) Entsteht die Gebührenpflicht nach Abs. 1 erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, wird die Höhe der Vorauszahlungen auf der Grundlage von Durchschnittswerten des Wasserverbrauches vergleichbarer Gebührenschuldner festgesetzt.

(4) Die Schmutzwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist vier Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Höhe und die Fälligkeiten der Vorauszahlungen werden mit gleichem oder gesondertem Bescheid festgesetzt. Die Gebühr und die Abschlagszahlungen können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden. Vorauszahlungen werden nicht verzinst.

Teil IV sonstige Gebühren

§ 12 - Restentleerung

a) Restentleerung ist die Endreinigung von Kleinkläranlagen oder abflusslosen Sammelgruben. Sie dient der Vorbereitung der Außerbetriebnahme der Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube für die Schmutzwasserentsorgung oder erforderlichen Sanierungs- und Instandsetzungsarbeiten.

b) Die Gebühr beträgt 131,30 EUR. Die jeweilige Benutzungsgebühr wird gesondert berechnet.

§ 13 - Havariefahrt

a) Havariefahrten sind umgehende Entleerungen, welche außerhalb einer geplanten Terminierung durch den Kunden angefordert werden. Diese werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

b) Die jeweilige Benutzungsgebühr wird gesondert berechnet.

§ 14 - Fehlfahrt

a) Fehlfahrten sind Fahrten, die nach erfolgter Terminvereinbarung mit dem Abfuhrunternehmen aus Gründen, die der Gebührenschuldner zu verantworten hat, nicht zu einer Abfuhr geführt haben.

b) Fehlfahrten werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

§ 14 a - Veranlagung und Fälligkeit

Die Abrechnung von Havarie- und Fehlfahrten erfolgt durch Bescheid. Der festgesetzte Betrag ist vier Wochen nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.

Teil V Schlussbestimmungen

§ 15 - Auskunftsanzeige, Duldungs- und Informationspflicht

Die Abgabepflichtigen müssen dem ZkWAL jede Auskunft erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem ZkWAL sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, (z. B. Brunnen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen u. ä.) so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem ZkWAL schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Die Beauftragten des ZkWAL dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen. Die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen und zu dulden.

Der Gebührenpflichtige hat dem ZkWAL nach dessen Aufforderung alle abrechnungsrelevanten Zählerstände umgehend zur Verfügung zu stellen. Der ZkWAL ist berechtigt die Schmutzwassermengen nach billigem Ermessen zu schätzen, wenn ihm nicht innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung die abrechnungsrelevanten Zählerstände zur Verfügung gestellt wurden und diese auf andere Weise nicht ermittelt werden konnten.

§ 16 - Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die dem ZkWAL aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes bekannt geworden sind, zulässig. Der ZkWAL darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zweck der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

(2) Soweit der ZkWAL die Abwasserbeseitigung selbst betreibt, ist er berechtigt, die im Zusammenhang damit angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten sowie die Verbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

(3) Soweit der ZkWAL sich bei der öffentlichen Abwasserbeseitigung eines Dritten bedient oder die Abwasserbeseitigung durch einen Dritten erfolgt, ist der ZkWAL berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Verbrauchsdaten von diesem Dritten mitteilen zu lassen, und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiter zu verarbeiten.

(4) Der ZkWAL ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlich Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

(5) Der ZkWAL ist verpflichtet, die gesetzlichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

§ 17 - Ordnungswidrigkeiten

(1) Als Ordnungswidrigkeit wird ein Verstoß gegen § 17 KAG-MV angesehen.

(2) Ordnungswidrig gemäß § 17 Abs. 2 Ziffer 2 KAG-MV handelt insbesondere, wer als Abgabepflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15

-nicht die erforderlichen Auskünfte erteilt,

-nicht den Wechsel von Rechtsverhältnissen am Grundstück anzeigt,

-nicht anzeigt, dass auf dem Grundstück Anlagen vorhanden sind, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen,

-nicht die Errichtung von die Abgabefestsetzung beeinträchtigenden Anlagen anzeigt,

-nicht gestattet, dass Beauftragte des ZkWAL die Grundstücke zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung betreten.

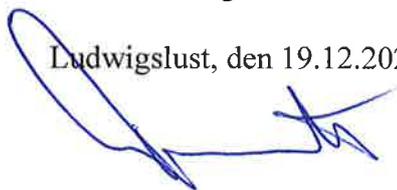
(3) Der Versuch der Abgabengefährdung ist eine Ordnungswidrigkeit.

(4) Ordnungswidrigkeiten werden mit einer Geldbuße bis zu EUR 5.000,00 geahndet.

§ 18 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Ludwigslust, den 19.12.2022



Fred Freyermuth
Der Verbandsvorsteher



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.